

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 2	Aufgaben der Feuerwehr	2
§ 3	Aufnahme in die Feuerwehr	2
§ 4	Beendigung des Feuerwehrdienstes	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	3
§ 6	Kameradschaftskreis ehemaliger aktiver Angehöriger der Feuerwehr	4
§ 7	Jugendfeuerwehr	4
§ 8	Ehrenmitglieder	5
§ 9	Ehrung verdienter Angehöriger der Feuerwehr	5
§ 10	Ausstattung	6
§ 11	Organe der Feuerwehr	6
§ 12	Feuerwehrkommandant, Stellvertretender Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandanten	6
§ 13	Unterführer	7
§ 14	Schriftführer	8
§ 15	Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr	8
§ 16	Feuerwehrausschuss	8
§ 17	Abteilungsausschüsse, Abteilungsversammlungen	9
§ 18	Hauptversammlung	10
§ 19	Wahlen	10
§ 20	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege, Kassenverwalter (Kameradschaftskasse)	11
§ 21	Versicherungen	12
§ 22	Satzungsänderung	12
§ 23	Inkrafttreten	12

Feuerwehrsatzung der Stadt Lörrach in der Fassung vom 20. Mai 2011

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 19. Mai 2011 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 7 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3, 18 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- I Die Freiwillige Feuerwehr Lörrach, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Lörrach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- II Sie besteht als Gemeindefeuerwehr mit
 - a. den Einsatzabteilungen: Lörrach-Stadt, Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen
 - b. der Jugendfeuerwehr
 - c. dem Kameradschaftskreis ehemaliger aktiver Feuerwehrangehöriger

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- I Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den Brand- und Katastrophenschutz im Sinne des § 2 Abs. 1 FwG.
- II Der/die Oberbürgermeister/in kann die Feuerwehr zu Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 FwG heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- I Als Angehörige der Einsatzabteilungen der Feuerwehr können Bewerber aufgenommen werden, die nach § 11 FwG feuerwehrdienstfähig sind und sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten; diese soll mindestens 10 Jahre betragen.
- II Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Abteilungsausschuss in Absprache mit dem Kommandanten im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz I regeln.

- III Aufnahmeversuche sind schriftlich über den Abteilungscommandanten an den Commandanten zu richten. Die Bewerber sollen nicht ehrenamtlich in einer anderen Hilfsorganisation tätig sein.
- IV Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr sind vom Commandanten durch Handschlag zu verpflichten.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- I Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet mit Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 13 Abs. 1 FwG.
- II Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung der Feuerwehr setzt sich nach Ablauf der Verpflichtungszeit fort, wenn der Angehörige der Feuerwehr nicht vorher die Beendigung seines Feuerwehrdienstes dem Commandanten schriftlich anzeigt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- I Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr wählen die ehrenamtlichen Stellvertreter des Commandanten, ihren jeweiligen (ehrenamtlichen) Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter, ihren Löschzugführer und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses.
- II Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG oder der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- III Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- IV Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- V Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind nach § 14 Abs. 1 FwG verpflichtet,
 - 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen Sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- VI Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

§ 6

Kameradschaftskreis ehemaliger aktiver Angehöriger der Feuerwehr

Langjährige (mind. 15 Jahre) Angehörige einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Lörrach können bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in den „Kameradschaftskreis ehemaliger aktiver Feuerwehrangehöriger“ aufgenommen werden. Die Angehörigen des Kameradschaftskreises werden zu Veranstaltungen und kameradschaftlichen Anlässen der Feuerwehr eingeladen.

In begründeten Fällen sind durch den Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten auch weitere Aufnahmen möglich.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- I Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lörrach“. Sie besteht aus den Jugendgruppen bei den Abteilungen Lörrach-Stadt, Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen.
- II In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Angehörige aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsausschusses. Der Abteilungsausschuss kann Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres können Angehörige der Jugendfeuerwehr als Anwärter mit der Ausbildung für den aktiven Dienst beginnen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres und abgeschlossener Grundausbildung wird der Anwärter im Einsatzdienst in einer Einsatzabteilung übernommen.
- III Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. der Jugendfeuerwehrangehörige in eine Einsatzabteilung (auch als Anwärter) übernommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. der Jugendfeuerwehrangehörige den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- IV Die Entlassung und der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungsausschusses auszusprechen.

- V Jugendfeuerwehrangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Jugendgruppenleiter schriftlich anzuzeigen und die ihnen überlassenen Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.
- VI Der Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Kommandanten, der Stellvertretenden Kommandanten, des Abteilungskommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führungskräften der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- VII Der jeweilige Abteilungsausschuss bestimmt seine Jugendgruppenleiter. Die Jugendgruppenleiter aller Abteilungen wählen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen Angehörige einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Lörrach sein. Sie sollen nicht älter als 40 Jahre sein und müssen einen Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte nach den Richtlinien des Landes besucht haben. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 19 Abs. II und IV entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lörrach und bewährte Kommandanten und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zum Ehrenkommandanten und Ehrenabteilungskommandanten ernennen.

§ 9 Ehrung verdienter Angehöriger der Feuerwehr

- I Die Feuerwehr kann auf Beschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses Angehörige einer Einsatzabteilung nach 20 jähriger Dienstzeit mit der silbernen Ehrennadel der Stadt Lörrach auszeichnen. Die silberne Ehrennadel kann in begründeten Fällen auch an Personen verliehen werden, die sich um die Feuerwehrabteilungen besonders verdient gemacht haben.
- II Die goldene Ehrennadel der Stadt Lörrach wird vom Kommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für 30jährige Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung oder an solche Angehörige der Feuerwehr verliehen, die sich um die Belange der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben. In Ausnahmefällen kann die goldene Ehrennadel auch an Nichtangehörige der Feuerwehr Lörrach verliehen werden, wenn diese sich in ganz hervorragender Weise um die Feuerwehr verdient gemacht haben.
- III Über die Verleihung der Ehrennadeln ist ein Register zu führen.

§ 10 Ausstattung

- I Die Feuerwehr wird mit den für den Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung notwendigen Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstungsgegenständen ausgestattet. Die beschafften Gegenstände sind pfleglichst zu behandeln. Über die Gegenstände wird ein nach Abteilungen aufgegliedertes Inventarverzeichnis geführt. Anträge auf Neubeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehreinrichtungen und der Ausrüstung sind vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit den Abteilungsausschüssen und dem Feuerwehrausschuss an den/die Oberbürgermeister/in zu richten. Alle Beschaffungen werden durch die jeweils zuständigen Organe der Stadt durchgeführt.
- II Beschädigte oder abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände sind vom Angehörigen der Feuerwehr zu ersetzen, wenn sie grobfahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder abhanden gekommen sind.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant (Leiter der Feuerwehr),
2. der Abteilungskommandant (Leiter einer Einsatzabteilung),
3. der Feuerwehrausschuss der Gesamtfirewehr und die Ausschüsse der Einsatzabteilungen (Abteilungsausschüsse) und
4. die Hauptversammlung und die Abteilungsversammlungen

§12 Feuerwehrkommandant, Stellvertretende Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandanten

- I Der Leiter der Gemeindefirewehr (Feuerwehrkommandant) ist hauptamtlich tätig. Seine Vergütung erfolgt gem. den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeinderat bestellt. Zum hauptamtlichen Leiter der Feuerwehr sollen nur aktive Feuerwehrangehörige bestellt werden, die über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Gliederungen entsprechen; bei Bewerbern aus den Reihen der Feuerwehr Lörrach soll diesen, bei gleicher Eignung, der Vorzug gegeben werden.
- II Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch das Feuerwehrgesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat außerdem
 - a. die erforderlichen Übungen festzusetzen,
 - b. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,

- c. die Tätigkeit der Kassenverwalter sowie der hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr zu überwachen,
 - d. über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - e. an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem/der Oberbürgermeister/in darüber zu berichten,
 - f. die Feuerwehrrgeräte und Feuerlöschanlagen sowie die Löschwassieranlagen nach § 3 FwG zu überwachen und Anstände dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen,
 - g. die Beschlüsse des Feuerwehrausschusses nach außen zu vertreten.
- III Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, an allen Abteilungsversammlungen und Abteilungsausschusssitzungen teilzunehmen. Er ist über die Termine der Abteilungsversammlungen und Abteilungsausschusssitzungen frühzeitig zu informieren.
- IV Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederung entspricht. Bei zwei Stellvertretern wird in der Reihenfolge des 1. und des 2. Stellvertreters gewählt. Die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten durch die Hauptversammlung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Die Stellvertreter haben den hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
Endet die fünfjährige Wahlperiode vor der Neubestellung eines Nachfolgers, so führt der bisherige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter. Bei zwei Stellvertretern geht die Amtsführung auf den verbleibenden Stellvertreter über.
- V Für die Wahl des ehrenamtlichen Abteilungskommandanten und seiner Stellvertreter gilt Abs. IV analog. Der Abteilungskommandant wird von den Angehörigen seiner Einsatzabteilung in der Abteilungsversammlung gewählt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Abteilung und führt sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten.
- VI Die Gewählten müssen nach Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl durch den/die Oberbürgermeister/in bestellt werden.

§ 13 Unterführer

- I Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.
- II Die Unterführer werden bei den Einsatzabteilungen durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung jederzeit nach Anhörung des Feuerwehraus-

schusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

- III Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 14 Schriftführer

- I Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- II Er hat über die Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- III Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Abteilungen und ihre Ausschüsse.

§ 15 Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr

- I Bei der Freiwilligen Feuerwehr Lörrach können hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr eingestellt werden. Sie werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeinderat eingestellt oder entlassen, sofern nicht nach der Hauptsatzung anstelle des Gemeinderats der/die Oberbürgermeister/in zuständig ist. Die Vergütung der hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erfolgt gemäß den jeweils gültigen Rechtsvorschriften. Als hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr sollen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingestellt werden, die entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen haben; bei Bewerbern aus den Reihen der Feuerwehr Lörrach soll diesen, bei gleicher Eignung, der Vorzug gegeben werden.
- II Den hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Besetzung der städtischen Einsatzzentrale Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, entsprechend dem Dienstplan,
 - b. Durchführung von Einsätzen nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertretern,
 - c. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d. Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertretern,
 - e. Wartung und Pflege der Einsatzfahrzeuge und Geräte,
 - f. Ausführung der Wartungs- und Prüfarbeiten im Rahmen der Werkstätten der Freiwilligen Feuerwehr Lörrach und
 - g. alle sonstigen einschlägigen Arbeiten in der Feuerwache.

§ 16 Feuerwehrausschuss

- I Der Feuerwehrausschuss besteht aus
 - a. dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,

- b. den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten als stellvertretende Vorsitzende, in der Reihenfolge ihrer Ernennung,
- c. den Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen Lörrach-Stadt, -Brombach, -Haagen und -Hauingen
- d. 9 Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung Lörrach-Stadt,
- e. 3 Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung Brombach,
- f. 2 Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung Haagen,
- g. 2 Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung Hauingen.

Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen (d-g) werden jeweils von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Abteilungswechsel eines Ausschusmitgliedes (d-g) ist insoweit Neuwahl erforderlich. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit führt der bisherige Ausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter, solange ein neuer Ausschuss noch nicht gewählt oder die Wahl angefochten ist.

- II Beratende Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind der stellvertretende Leiter der Wache, der Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführer, die Vertreter des Gefahrgutzugewes, der Absturzsicherung und des Fernmeldezuges sowie der Sachgebietsleiter Ausbildung, soweit diese nicht gemäß Abs. I stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind.
- III Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- IV Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- V Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- VI Der Feuerwehrkommandant kann in Einzelfällen Dritte als Sachverständige oder aufgrund ihrer Sachkunde zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 17

Abteilungsausschüsse, Abteilungsversammlungen

- I Der Abteilungsausschuss der Abteilungen Lörrach-Stadt und Brombach besteht jeweils aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Abteilungskommandanten, je zwei Vertretern der Löschzüge, dem Jugendgruppenleiter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.
- II Der Abteilungsausschuss der Abteilungen Haagen und Hauingen besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Abteilungskommandanten, drei Angehörigen der Einsatzabteilungen, dem Jugendgruppenleiter, dem Gerätewart, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Ferner gehören der/die Ortsvorsteher/in und ein Vertreter des Kameradschaftskreises ehemaliger ak-

tiver Angehöriger der Feuerwehr als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht dem Abteilungsausschuss an.

- III Für die Wahl und die Geschäftsordnung der Abteilungsausschüsse gilt § 16 entsprechend.
- IV Die Abteilungsversammlungen finden nach Bedarf, in der Regel jährlich, statt. Sie werden vom Abteilungskommandanten einberufen und geleitet. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungskommandanten und die stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsausschusses. § 18 gilt für die Abteilungsversammlungen entsprechend, soweit hier nichts abweichendes festgelegt ist.
- V Die Löschzüge wählen ihre Löschzugführer auf die Dauer von fünf Jahren. § 13 Abs. I gilt entsprechend.

§ 18

Hauptversammlung

- I Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet in der Regel jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant, der Jugendfeuerwehrwart und der Sprecher des Kameradschaftskreises ehemaliger aktiver Angehöriger einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- II Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandant einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem/der Oberbürgermeister/in 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- III Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 19

Wahlen

- I Die nach dem FwG und dieser Satzung von den Angehörigen der Feuerwehr durchzuführenden Wahlen werden in der Regel vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- II Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- III Die übrigen Wahlen werden als Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- IV Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

§ 20

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege, Kassenverwalter (Kameradschaftskasse)

- I Für die Gesamtfeuerwehr, die Einsatzabteilungen Lörrach-Stadt, Lörrach-Brombach, Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen und für die Jugendfeuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- II Das Sondervermögen besteht aus
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - 3. sonstigen Einnahmen,
 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- III Der Feuerwehrausschuss bzw. der jeweilige Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/in einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- IV Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss bzw. der jeweilige Abteilungsausschuss. Der Feuerwehrausschuss bzw. der Abteilungsausschuss kann den Feuerwehrkommandanten bzw. den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant bzw. der Abteilungskommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den/die Oberbürgermeister/in.
- V Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung bzw. von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem/der Oberbürgermeister/in vorzulegen.
- VI Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss bzw. vom Abteilungsausschuss auf fünf Jahre gewählt. Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten bzw. des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 100,-- in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 21 Versicherungen

Die Angehörigen der Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr und ihre eventuellen Hilfsmannschaften müssen im Dienst neben der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Stadt Lörrach zusätzlich gegen Unfall, Diebstahl und Haftpflicht für eigenen und fremden Schaden und für ihre im Dienst benützten eigenen und fremden Fahrzeuge versichert sein, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 22 Satzungsänderung

Vor Änderung dieser Satzung ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

Lörrach, den 20. Mai 2011

Bürgermeisteramt Lörrach

gez. Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am 14. Juni 2011 in der „Badischen Zeitung“ und im „Oberbadischen Volksblatt“ gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 15. Juni 2011 angezeigt.

gez. Nef
Fachbereichsleiter